

kannt gemacht. Die Ungenauigkeit setzt auch in die dargestellte Entwicklung Zweifel: z. B. ist Ben. Lev. Capit. III, 259 (MG. LL. 2/2, 118) nicht ein originäres Zeugnis des Fälschers, sondern stammt von Isidor v. Sev., Syn. II, 86 (vgl. E. Seckel, NA. 40 [1915] 20 f.); ähnlich steht es mit dem völlig wesensfremden Verbot der *peregrina iudicia*. Vf.n beschließt ihre Studie mit einer wortreichen, in volksmissionarischem Tone gehaltenen Analyse und schickt dem Ganzen noch Betrachtungen allgemeinen Charakters nach. H. F.

Herbert Thoma, Ein Gottesgericht an Tieren, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 325—329. — Aus einer Hs. des Britischen Museums gibt Vf. einen Eintrag aus dem 13. Jh. bekannt, der das Ritual eines Ordals an Tieren zum Inhalt hat und wohl aus dem burgundischen Raum stammt. H. J. F.

Hans Goetting, Gandersheim und Rom. Die Entwicklung der kirchenrechtlichen Stellung des Reichsstifts Gandersheim und der große Exemtionsprozeß (1203—1208), Jb. d. Ges. f. niedersächs. KG. 51 (1953) 36—71. — G. verfolgt in Weiterführung früherer eigener Arbeiten die Bestrebungen des Stifts Gandersheim, sich die Freiheit vom Bistum Hildesheim zu erkämpfen. Zunächst hatte das Stift schlichte Schutzprivilegien für sich erwirkt; später, nachdem das Reformpapsttum das Institut der romeigenen Klöster voll ausgebildet hatte, drang es in Umdeutung des vagen *ditio*-Begriffes, wie er in den alten Privilegien begegnet, auf Exemption, was ihm unter Innozenz III. in einem großen Kurienprozeß trotz hartnäckiger Einrede der Hildesheimer Partei gelang. Auffallend ist der außerordentlich hohe Zins, der nach G. auf ein von ihm an anderem Ort nachgewiesenes *Deperditum* Viktors II. zurückgehen (vgl. DA. 8, 506 f.) und im Ursprung lediglich als Anerkennungszins gedacht gewesen sein soll. Es erscheint fraglich, ob mit diesem großen Opfer, mit dessen Zahlung das Stift später häufig in Verzug geriet, nicht doch eine engere Bindung an Rom angestrebt wurde. J. Sydow.

Othmar F. Rink, Die Lehre von der Interpellation beim Paulinischen Privileg in der Kirchenrechtsschule von Bologna, 1140 bis 1234, Traditio 8 (1952) 305—365. — Diese großenteils auf Grund unedierter Hss. gearbeitete Untersuchung befaßt sich mit den Lehren über die Auflösung der Ehe zwischen Neophyten und Ungläubigen, wie sie sich in der angegebenen Zeit in Bologna entwickelten, besonders mit den Hauptvertretern Gandulph und Huguccio. K. R.

Friedrich Merzbacher, Wandlungen des Kirchenbegriffs im Spätmittelalter. Grundzüge der Ekklesiologie des ausgehenden 13., des 14. und 15. Jhs., ZRG. Kan. Abt. 39 (1953) 274—361, entwickelt in einem weitgespannten, vornehmlich auf den juristischen Aspekt abgestimmten Überblick über die charakteristischen Aussagen der markantesten Theoretiker den Wandel von dem (bis in die Hochscholastik hinein vorherrschenden) theologisch-mystischen Kirchenbegriff zum kurialen Hierokratismus und zum Konziliarismus. Die fesselnd geschriebene Abhandlung formt aus den Ergebnissen der Forschung eine abgerundete Synthese mit sehr selbständiger Note und eignet sich zugleich, dank ihrer klaren Diktion, zur Einführung in den ganzen Problemkreis. T. S.

Othmar Heggelbacher, St. Antonin und das Privileg der Steuerfreiheit, Röm. Quartalschr. 48 (1953) 117—122, veröffentlicht aus Cod. Magliabech. XXXV n. 238 fol. 88 ff. ein Gutachten (dat. 1456 VIII 3) des von 1444—1459 auf dem Erztstuhl von Florenz sitzenden Fra Antonin di Ser Niccolò Pierozzi an den Ordensgeneral der Dominikaner Fra Marziale Aurobelli über die Frage der Steuerfreiheit des Klerus. G. O.